

Evangelisches Bildungs- und Tagungszentrum Bad Alexandersbad e.V.

S a t z u n g

„Die Freude am Herrn ist eure Stärke“ (Neh. 8,10)

Die Bildung von Menschen und die Mitgestaltung von Gemeinwesen ist seit den Anfängen der Reformation prägendes Merkmal der evangelischen Kirche. Für die Gestaltung evangelisch-lutherischer Bildungsarbeit und dafür, dass Menschen aus allen kulturellen Prägungen mit dem Evangelium von Jesus Christus ins Gespräch kommen, dass sie in ihren Persönlichkeiten gestärkt und zugleich befähigt werden, sich aktiv und kundig in Kirche und Gemeinwesen einzubringen, setzt sich der Verein „Evangelisches Bildungs- und Tagungszentrum Bad Alexandersbad e.V.“ ein. Dabei weiß er sich sowohl auf die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern (ELKB) als auch besonders auf die ländlichen Regionen im Raum Oberfrankens und der Oberpfalz bezogen.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Evangelisches Bildungs- und Tagungszentrum Bad Alexandersbad e.V.“ und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Hof eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Alexandersbad.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist an das Bekenntnis und die Ordnungen der Evang.-Luth. Kirche in Bayern gebunden. Er gehört im Sinne des Diakoniegesetzes der Evang.-Luth. Kirche in Bayern als ordentliches Mitglied dem Diakonischen Werk der Evang.-Luth. Kirche in Bayern – Landesverband der Inneren Mission e.V. – an und ist damit mittelbar auch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.
Der Verein ist eine Einrichtung im Sinne der Artikel 2 und 38 der Kirchenverfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Der Verein ist ein kirchlich anerkannter Rechtsträger gemäß EKD Zuordnungsgesetz (ZuOG-EKD).

§ 2

Zwecke und Aufgaben

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von Erwachsenen- und Jugendbildung auf evangelisch-lutherischer Grundlage. In diesem Sinne widmet sich der Verein im Rahmen der §§ 52 und 54 der Abgabenordnung vor allem der Förderung
 - der geistlichen Bildung,
 - der Beziehung zur Landwirtschaft,
 - des Gemeinwesens und der ehrenamtlichen Arbeit,
 - des ökologischen Lernens und Handelns,
 - des kulturellen Lernens,

- der Völkerverständigung,
 - des ökumenischen Gesprächs sowie des gesellschaftlichen Miteinanders,
 - der Demokratie- und der politischen Bildung und
 - der Persönlichkeitsbildung.
2. Zur Verwirklichung dieser Zwecke unterhält und betreibt der Verein vor allem das Evangelische Bildungs- und Tagungszentrum Bad Alexandersbad.
 3. Der Verein versteht sich im kirchlichen Kontext als Sprachrohr der Menschen des ländlichen Raums; dazu bietet er Begegnungs- und Gesprächsmöglichkeiten an, bei denen ihre Interessen aufgegriffen, diskutiert und im gesellschaftlichen und kirchlichen Diskurs vertreten werden.
 4. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben ist der Verein bestrebt, für ein gleichberechtigtes Miteinander der Geschlechter einzutreten. Weiterhin ist der Verein bestrebt, inklusiv und integrativ zu handeln.
 5. Der Verein kann alle Geschäfte tätigen, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszweckes dienen, insbesondere auch steuerbegünstigte Gesellschaften und weitere Einrichtungen vorgenannter Art gründen, übernehmen oder sich an bereits bestehenden steuerbegünstigten Gesellschaften und Einrichtungen mit gleichartiger Zielsetzung beteiligen. Außerdem kann er sich mit anderen diakonischen Trägern zu einem Verbund zusammenschließen.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt als Ziel seiner Arbeit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (§ 52 AO) und kirchliche Zwecke (§ 54 AO) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf niemand durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich zu den Grundlagen der Vereinsarbeit bekennen. Natürliche Personen sollen einer Kirche angehören, die Mitglied der „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V.“ (ACK) ist.
2. Natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben und Zwecke des Vereins fördern und dessen Arbeit unterstützen wollen, können fördernde Mitglieder werden.
3. Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages an den Vorstand durch Beschluss des Vorstandes und Bestätigung des Verwaltungsrats.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, bei natürlichen Personen durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch Insolvenz, durch Verlust ihrer Rechtsfähigkeit oder durch Auflösung. Der Austritt von Mitgliedern ist dem Vorstand durch schriftliche Erklärung mit dreimonatiger Frist zum Jahresende mitzuteilen.
5. Der Ausschluss von Mitgliedern kann durch Beschluss des Vorstandes und Bestätigung des Verwaltungsrates mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sie gegen Zwecke und Ziele des Vereins verstoßen oder trotz zweimaliger Mahnung ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen.

Gegen den Beschluss zum Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu, die endgültig darüber entscheidet. Bei der Abstimmung über die Berufung hat das betroffene Mitglied kein Stimmrecht.

6. Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch auf oder gegen das Vereinsvermögen oder auf Teile davon.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Beitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Näheres kann in einer Beitragsordnung geregelt werden, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 6

Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Verwaltungsrat und
 - c) der Vorstand.

2. Die Mitglieder des Vorstands sowie die Mitglieder des Verwaltungsrats sollen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, müssen jedoch zumindest einer ACK-Kirche angehören.
3. Vereinsmitglieder sowie Mitglieder von Vereinsorganen sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich oder für den Verein von wirtschaftlicher Bedeutung sind.
4. Die Mitglieder des Vereins sowie der Vereinsorgane haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vereinsvermögens. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, gelten für sie die Regelungen der Leitlinien über den Dienst, die Begleitung und die Fortbildung von Ehrenamtlichen im Bereich des Diakonischen Werkes Bayern. Die hauptamtlich tätigen Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung aufgrund ihres Dienstvertrages oder besonderer Vereinbarung.
5. Mitglieder der Vereinsorgane sind bei Beratung und Beschluss von der Abstimmung ausgeschlossen, wenn sie von dem Beschluss persönlich betroffen sind.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung einen Sitz und eine Stimme. Juristische Personen werden jeweils durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in mit jeweils einer Stimme vertreten.

Fördernde Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und werden dazu eingeladen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

2. Die Mitgliederversammlung ist von der/m Vorsitzenden des Verwaltungsrates, im Verhinderungsfall durch seine/n Stellvertreter/in, mindestens einmal jährlich einzuberufen und zu leiten.
3. Außerdem ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder es von mindestens zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt wird.
4. Die Mitgliederversammlung findet im Regelfall in Präsenz statt, kann aber auch auf digitalem Wege (z.B. Videokonferenz) durchgeführt werden, sofern dies – insbesondere im Falle von Abstimmungen – rechtssicher möglich ist.
5. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Die Einladung erfolgt unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung postalisch oder auf elektronischem Wege.

Sieht die Tagesordnung Satzungsänderungen zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vor, so müssen die zu ändernden Bestimmungen der Satzung der angestrebten neuen Fassung dieser Bestimmungen in einer Anlage zum Einladungsschreiben gegenübergestellt werden.

Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist eine Ladungsfrist von wenigstens acht Kalendertagen einzuhalten.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
7. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung bzw. drei Tage vor einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bei der/m Vorsitzenden des Verwaltungsrates schriftlich Anträge zur Mitgliederversammlung stellen bzw. eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Zulassung solcher Tagesordnungspunkte entscheidet die Mitgliederversammlung.
8. An der Versammlung nehmen die Verwaltungsrats- und Vorstandsmitglieder nur mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht selbst als Vereinsmitglieder teilnehmen. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall die Teilnahme einzelner Organmitglieder zeitweilig ausschließen, wenn diese von der anstehenden Erörterung oder Beschlussfassung selbst betroffen sind.

§ 8

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins.
2. Sie ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere ist sie zuständig für die
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats,
 - b) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts des Vorstands und der vom Verwaltungsrat festgestellten und von dem Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlüsse,
 - c) Entscheidung über die Abweichung von der Zahl der Vorstandsmitglieder gem. § 12 Abs. 2 Satz 2,
 - d) Entlastung des Verwaltungsrats und des Vorstands,
 - e) Festsetzung der Fälligkeit und Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Beschlussfassung über die Schließung des Tagungshauses „Evangelisches Bildungs- und Tagungszentrum Bad Alexandersbad“,
 - g) Änderung der Satzung und

h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

3. Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins bedürfen einer qualifizierten Stimmenmehrheit gemäß den §§ 15 und 16. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/m Sitzungsleiter/in sowie von der/m Protokollführer/in zu unterzeichnen und den Mitgliedern zugänglich gemacht wird. Wird binnen vier Wochen nach Veröffentlichung kein Widerspruch gegen die Richtigkeit der Niederschrift eingelegt, gilt diese als genehmigt. Das Original ist in der Geschäftsstelle des Vereins zu verwahren.

§ 9

Der Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus insgesamt bis zu sieben Personen, die mindestens 18 Jahre alt und Glied einer der Mitgliedskirchen der ACK sein müssen.
 - a) Bis zu 6 Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
 - b) Ein Mitglied wird vom Landeskirchenamt der ELKB entsandt. Dieses sollte die/der zuständige/n Fachreferent/in im Landeskirchenamt sein.
2. Die Dauer einer Wahlperiode umfasst fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung vor Ablauf der Wahlperiode ist nur aus wichtigem Grunde möglich.
3. Mindestens ein Drittel der Verwaltungsratsmitglieder sollen Frauen sein.
4. Der Verwaltungsrat wird in geheimer Wahl gewählt. Ausreichend ist die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Verwaltungsrat bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Die Verwaltungsratsmitglieder können nur durch schriftliche Erklärung zurücktreten. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann sich der Verwaltungsrat unter Berücksichtigung der Grundsätze von Ziffer 1 und 2 bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Zuwahl selbst ergänzen. Macht er davon keinen Gebrauch, so wählt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied.
6. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von fünf Jahren eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Wiederwahl ist zulässig.
7. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein und dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder zu einer Einrichtung stehen, an der der Verein beteiligt ist.

8. Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil, sofern der Verwaltungsrat dieses im Einzelfall nicht ausschließt. Ferner kann die/der für den Verein zuständige Fachreferent/in im Landeskirchenamt an den Verwaltungsratssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen, sofern sie/er nicht ohnehin bereits als Vertreter/in des Landeskirchenamtes gemäß Ziffer 1 teilnimmt.
9. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haften nur für Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen entstanden sind.
10. Der Verwaltungsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche angemessene Tätigkeitsvergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrates beschließen. Auslagen, die den Mitgliedern im Zusammenhang ihrer Tätigkeit entstehen, werden auf Antrag zu den steuerlich zulässigen Werten oder gegen Beleg erstattet.

§ 10

Einberufung, Beschlussfassung und Dokumentation der Beschlüsse des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, jedoch in der Regel vierteljährlich zusammen. Er wird von der/m Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens acht Tagen schriftlich oder elektronisch unter Angabe von Tagesordnung und Tagungsort eingeladen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich.

Bei eilbedürftigen Entscheidungen kann die/der Vorsitzende ohne Einhaltung einer Ladungsfrist einladen. Im Verwaltungsrat müssen sich in diesem Fall mehr als die Hälfte seiner Mitglieder damit einverstanden erklären, dass die Ladungsfrist nicht eingehalten wird.

In diesem Fall muss einem in solch einer Sitzung gefassten Beschluss mindestens die Hälfte aller Verwaltungsratsmitglieder (nicht Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder) zustimmen.

Er muss ferner unverzüglich innerhalb der Ladungsfrist einberufen werden, wenn es von mindestens zwei seiner Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes schriftlich oder elektronisch bei der/m Vorsitzenden beantragt wird.

2. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in, anwesend sind. Der Verwaltungsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/s Vorsitzenden – im Verhinderungsfall die Stimme der/s stellvertretenden Vorsitzenden – den Ausschlag. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

In dringenden Fällen ist eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren möglich, auch diese erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. Das Ergebnis muss im Protokoll der nachfolgenden Verwaltungsratssitzung dokumentiert werden.

3. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten muss.

Die Niederschrift ist von der/m Sitzungsleiter/in und der/m Protokollführer/in zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Verwaltungsrates zuzusenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht binnen vierzehn Tagen nach Versendung dagegen schriftlich bei der Sitzungsleitung Widerspruch eingelegt wurde. Das Original ist in der Geschäftsstelle zu verwahren.

§ 11

Aufgaben des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat berät den Vorstand bei seiner Arbeit, sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und kontrolliert die Geschäftsführung des Vorstands im Blick auf Wirtschaftlichkeit und Satzungsgemäßheit.
2. Dem Verwaltungsrat obliegen die ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere ist er zuständig für die
 - a) Berufung der Vorstandsmitglieder im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern sowie für die Abberufung und Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer Dienstverträge; beim Abschluss dieser Verträge vertritt die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates den Verein;
 - b) Berufung der Mitglieder des Kuratoriums;
 - c) Genehmigung der vom Vorstand aufzustellenden Haushalts- und Stellenpläne;
 - d) Feststellung der geprüften Jahresabschlüsse und die Beschlussfassung über die Verwendung der eventuell erzielten Überschüsse;
 - e) Genehmigung und die Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
 - f) Beschlussfassung über die in der Geschäftsordnung für den Vorstand als zustimmungspflichtig bezeichneten Geschäfte;
 - g) Genehmigung der Geschäftsordnung für das Kuratorium;
 - h) Beschlussfassung über die Gründung, Ausgliederung oder Schließung von Tochtergesellschaften bzw. Geschäftsbereichen,
 - i) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in Verbänden;
 - j) Beschlussfassung über die Gründung und die Auflösung sowie über den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Gesellschaften;
 - k) Einwilligung zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten;

- l) Wahl und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer;
- m) Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist, sofern damit nicht der Vorstand durch Beschluss des Verwaltungsrats beauftragt wird;
- n) Beratung und die Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie über alle Fragen, die ihm vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden;
- o) Erarbeitung und die Beratung von Vorlagen an die Mitgliederversammlung;
- p) Beschlussfassung über das Protokoll der Mitgliederversammlung.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Verein und seine Einrichtungen werden durch den Vorstand geleitet und vertreten. Er vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrates.
2. Der Vorstand besteht grundsätzlich aus zwei Vorstandmitgliedern. Über eine Abweichung entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand wird durch den Verwaltungsrat bestellt. Es ist Einvernehmen mit der zuständigen Fachabteilung im Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern herzustellen.
4. Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes werden im Rahmen einer Geschäftsordnung geregelt, die zwischen der/m Vorsitzenden des Verwaltungsrates im Einvernehmen mit der/m zuständigen Referenten/in im Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern abgestimmt und vom Verwaltungsrat beschlossen wird.
5. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt er/sie den Verein allein. Sind zwei oder mehr Vorstandsmitglieder bestellt, so leiten bzw. vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinschaftlich. Es kann Alleinvertretungsrecht beschlossen werden.
6. Eine Befreiung von § 181 BGB kann nur in Einzelfällen genehmigt werden.
7. Die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist disziplinarische/r Vorgesetzte/r für die Vorstandsmitglieder.
8. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den alleinvertretungsberechtigten Vorstand oder bei zwei oder mehr Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten.
9. Der Vorstand bzw. die Vorstandsmitglieder ist/sind an die Beschlüsse des Verwaltungsrates gebunden.

10. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig. Nach Ablauf von vier Jahren entscheidet der Verwaltungsrat über die Wiederberufung.

§ 13

Vertretung und Geschäftsführung

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Jedem Vorstandsmitglied kann durch Beschluss des Verwaltungsrats Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB für Geschäfte des Vereins mit Tochtergesellschaften erteilt werden.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates. Die genauen Aufgaben des Vorstands sowie die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands werden in einer Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.
3. Die Haftung des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, den Verwaltungsrat in dessen Sitzungen über die Entwicklung der einzelnen Arbeitsbereiche und über die wirtschaftliche Lage des Vereins zu informieren.

§ 14

Kuratorium

1. Für das Evangelische Bildungs- und Tagungszentrum Bad Alexandersbad wird ein Kuratorium gebildet, das aus bis zu zwanzig Personen besteht, die vom Verwaltungsrat für die Dauer von vier Jahren berufen werden. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n. Die Mitglieder des Kuratoriums sollen einer Kirche angehören, die Mitglied der „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V.“ (ACK) ist. Die Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums sollen Frauen sein.
2. Die genaue Zusammensetzung des Kuratoriums sowie seine Aufgaben werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die der Genehmigung des Verwaltungsrats bedarf.

§ 15

Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Der zu ändernde Satzungstext ist den Mitgliedern zuzusenden (§ 7).
2. In der Einladung zur Sitzung ist ausdrücklich auf die beabsichtigte Satzungsänderung hinzuweisen.

3. Beschlüsse über Änderungen der Vereinssatzung bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend bzw. ordnungsgemäß vertreten sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen aller Anwesenden, bzw. ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder.
2. Ist weniger als ein Viertel aller Mitglieder erschienen, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Termin für die erneute Mitgliederversammlung muss mindestens 21 Tage später als der erste liegen. Die zweite Mitgliederversammlung beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
3. § 15 Ziffer 2 und 3 gelten entsprechend.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern, die es im Sinn und Geist der Satzung ausschließlich und unmittelbar zur Verwirklichung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke im ländlichen Raum Oberfrankens und der Oberpfalz zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und tritt mit dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 24.06.2022 beschlossen und tritt mit dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.